

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 50=70 (1904)

Heft: 50

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 15. November die nachgenannten Unteroffiziere der Genietruppen, welche die diesjährige Genieoffiziersbildungs-schule mit Erfolg bestanden haben, zu Leutnants der Genietruppen ernannt und zwar:

Schlup, August, in Basel, neue Einteilg. Halbbat. 5/I. Schaffner, Karl, in Zürich, K.-B.-A. 2/I. Dasen, Emil, in Bern, Halbbat. 3/I. Güdel, Theodor, in Zürich, Halbbat. 3/II. Lotz, Felix, in Basel, Halbbat. 5/II. Sigrist, Emil, in München, K.-B.-A. 3/I. Käch, Arnold, in Basel, z. D. Brunner, Max, in Bern, Halbbat. 3/II. Graf, Xaver, in Richental, z. D. Meyer, Paul, in Herisau, Halbbat. 7/II. Schläpfer, Adolf, in Zürich, Halbbat. 7/I. Surber, Jakob, in Zürich, Halbbat. 6/I. Scherrer, Hermann, in St. Gallen, z. D. Solecà, Heinrich, in Churwalden, Halbbat. 8/I. von Tobel, Gustav, in Zürich, z. D. Masset, Alfred, in Basel, Halbbat. 2/I. Bärlocher, Max, in Burgdorf, Halbbat. 7/I. Zollinger, Heinrich, in Zürich, Halbbat. 6/II. Gugler, Bernhard, in Zürich, Halbbat. 2/II. Stutz, Otto, in Zürich, Halbbat. 6/II. Surber, Ernst, in Zollikon, z. D. Weber, Emil, in Zug, Halbbat. 4/I. Nägelin, Karl, in Burgdorf, z. D.

— Zu Leutnants der Festungstruppen werden ernannt die Korporale:

Mermod, William, in Ste. Croix (Waadt). Kunz, Vladišlas, in Genf. Ellès, Rodolphe, in Zürich. Lacroix, Louis, in Genf. Butticaz, Gabriel, in Epesses. Leupin, Ernest, in Fully. Chappuis, Joh., in Tavannes (Bern). Nicolet, Henri, in Villeneuve. Riesen, Jules, in Zürich. Jacottet, Louis, in Lausanne.

— Ernennungen. Zu definitiven Instruktionsaspiranten der Infanterie: Oberleutnant Arnold Zollikofer in St. Gallen; Leutnant Paul Keller in Lenzburg.

— Major Heinrich Häming in Zürich wird zum Landsturmkommandanten des VI. Territorialkreises ernannt, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

— Entlassung. Hauptmann Rudolf Alder, bisher Instruktor II. Klasse der Infanterie, wird auf 31. Dezember 1904 unter Verdankung der geleisteten Dienste von dieser Stelle entlassen.

— Für Soldaten-Krankenzimmer. Einen beachtenswerten Vorschlag macht Herr Divisionsinstruktor Oberst Wanner den Offizieren der fünften Division. In einem Rundschreiben macht er darauf aufmerksam, wie verödend der Aufenthalt im Krankenzimmer auf die Soldaten wirke, wenn diese mehrere Tage im Lazarett verbringen müssen. Für die leichteren Patienten möchte Oberst Wanner Krankenzimmerbibliotheken schaffen, welche aus Büchern bestehen würden, die das Offizierskorps freiwillig stiftet. Allgemein bekannte, anregende Spiele: Domino, Damenbrett, Schach etc. würden dazu eine willkommene Beigabe bilden. (Bund.)

A u s l a n d .

Deutschland. Die „Norddeutsche Allgemeine“ veröffentlicht die Gesetzentwürfe über die Friedens-präsenzstärke und die Änderung der Wehrpflicht. Es ist danach für die nächsten fünf Jahre eine allmähliche Heeresvermehrung vorgesehen: bis zur Gesamtstärke von 505,839 Mann. Die dadurch bedingte Erhöhung der früheren Präsenzstärke von rund 10,000 Köpfen soll sich verteilen auf 8 Infanterie-Bataillone, 7 preussische und 1 sächsisches, 9 Kavallerie-Regimenter, 6 preussische, 1 bayerisches, 2 sächsische unter Anrechnung der vorhandenen 17 Eskadrons Jäger zu Pferde auf die für 9 Regimenter erforderlichen 45 Eskadrons; ferner 2 preussische Fussartillerie-Bataillone zu je 4 Kompanien unter Verwendung von 6 bereits

bestehenden Kompanien; schliesslich 3 preussische Pionier-Bataillone und 1 preussisches Telegraphen-Bataillon. Das Gesetz über die Änderung der Wehrpflicht enthält die gesetzliche Festlegung der zweijährigen Dienstzeit bei den Fusstruppen mit Gültigkeit vom 1. April 1905 ab. Als begründet durch die Durchführung der zweijährigen Dienstzeit wird eine Reihe von Massnahmen gefordert; in erster Linie die Vermehrung und Aufbesserung der Unter-offiziersstellen, dann Erhöhung der Gelder für Gefechts- und Schiessübungen und für Übungen des Beurlaubten-standes. Bei dem Friedenspräsenzgesetz entstehen im ganzen rund $11\frac{3}{4}$ Millionen dauernde und 62 Millionen einmalige Ausgaben, die für die Durchführung der gesetzlichen zweijährigen Dienstzeit geforderten Massnahmen erheischen rund $19\frac{1}{2}$ Millionen dauernde und 7 Millionen einmalige Kosten.

Der Entwurf eines Gesetzes betreffend Änderung der Wehrpflicht lautet:

Artikel 1. An die Stelle des ersten Absatzes des Artikels 59 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 tritt folgendes: Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahr dem stehenden Heere, die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr ersten Aufgebots und sodann bis zum 31. März des Kalenderjahrs, in welchem das 39. Lebensjahr vollendet wird, der Landwehr zweiten Aufgebots an, während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienste bei den Fahnen verpflichtet.

Artikel 2. § 1. Im Falle notwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach der Bestimmung des Artikels 1 letzter Absatz zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienste zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Übung in sinngemässer Anwendung des letzten Absatzes des § 6 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. 1667 S. 181).

§ 2. Mannschaften der Fusstruppen, der fahrenden Feldartillerie und des Trains, welche freiwillig, und Mannschaften der Kavallerie und reitenden Feldartillerie, welche gemäss ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

§ 3. Mannschaften der Landwehrinfanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr ersten Aufgebots zweimal zu Übungen in besondern, aus Mannschaften des Beurlaubtenstandes gebildeten Formationen auf 8 bis 14 Tage, vom Tage des Eintreffens beim Truppenteil an gerechnet, einberufen werden. Die Landwehrkavallerie wird im Frieden zu Übungen nicht herangezogen, die Landwehrmannschaften aller übrigen Waffengattungen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie in besondern Formationen oder im Anschluss an die betreffenden Linientrupsenteile.

Deutschland. Aus der kürzlich bei Mittler & Sohn erschienenen Dienstaltersliste der Offiziere ist über die gegenwärtige Dienstzeit in den verschiedenen Graden einiges zu ersehen, das unsere Milizoffiziere zu Geduld mahnen könnte, wenn ausnahmsweise das Avancement nicht mit der gewohnten Schnelligkeit durch die untern Grade durchgeht.

Bei Infanterie, Artillerie und Kavallerie müssen die Leutnants 10 Jahre auf das Oberleutnants-Patent warten. Die Dienstzeit als Oberleutnant dauert 7 Jahre

so dass der mit 20 Jahren ernannte Offizier 37 Jahre alt wird, bis er Hauptmann wird. Vom Hauptmann bis zum Major dauert es 11 Jahre. Die Majorszeit beträgt 6 Jahre 7 Monate, die Oberstleutnantszeit 2 Jahre 11 Monate, die des Obersten 3 Jahre 6 Monate.

Österreich-Ungarn. Über die geplante Artillerieorganisation ist noch nichts Authentisches bekannt. Sicher ist nur, dass die 7 ungarischen und die 8 österreichischen Landwehrdivisionen eigene Artillerieregimenter erhalten. Und weiters ist wohl feststehend, dass diese Regimenter nicht neuerrichtet werden, weiters, dass die Haubitzendivisionen nun zur Aufstellung gelangen und die Neuaufstellungen den beiden Landwehren zu gute kommen werden. Graf Tisza sagte nur, dass die Reorganisation der Artillerie eine tiefgreifende sein wird, und die Hauptmenge der Mannschaft, welche das neue Kontingent mehr bringen wird, der Artillerie zufallen werde. Eine Vermehrung der Geschützzahl auf 36 per Regiment, in Summa circa 250, und die Aufstellung von 6 Batterien à 6 Piecen, bievon 4 bereits im Frieden bespannt, wäre allerdings eine mehr als dringende Notwendigkeit. Vielleicht würden dann auch die Offiziere unserer Feldartillerie nicht mehr wie bisher, für schwierigeren Dienst, schlechteres, richtiger schlechtestes, Avancement haben.
(Armeeblatt.)

Frankreich. Munitionsnachschiebung. Die Artilleriebrigade des 13. Korps unternahm kürzlich in der Gegend von Clermont-Ferrand nach den Bestimmungen des neuen Reglements eine Übung im Munitionsersatz. Das 16. Artillerieregiment, in zwei Divisionen formiert, stellte eine Divisions-, das 36., in drei Divisionen formiert, eine Korpsartillerie vor. Die Gefechtsstaffel der Batterien waren wirklich gebildet und gliederten sich entsprechend. Weiter rückwärts waren die drei Staffeln der Korps-Munitionsparks in Tätigkeit, deren jeder in zwei Artillerie-Munitionssektionen zerfiel. Die Feuerlinie der Batterien war nördlich der obgenannten Stadt zwischen Chateaugay-Pompignat und Chateau-Gaillard. Der erste Staffel des Munitionsparks befand sich 1 Kilometer nördlich Montferrand, der zweite östlich Clermont-Herbert und der dritte nördlich von Aubière. Die Tiefe des ganzen Nachschubgebietes betrug 7 bis 8 Kilometer. Der Verbindungsdiens, sowie die Rekognoszierungen der verschiedenen Bewegungslinien wurden ebenso geübt, wie die Vordisponierung der einzelnen Sektionen.
(Vedette.)

Frankreich. Zur Verständigung über eine für Volks- und höhere Lehranstalten und für den Dienst des Heeres gemeinsame Methode des Unterrichts in der Gymnastik soll eine Kommission zusammenberufen werden, in welcher die Ministerien des Inneren, des Krieges und des öffentlichen Unterrichtes durch je vier Mitglieder vertreten sein sollen und in der General Castex den Vorsitz übernehmen wird.

(La France militaire Nr. 6236.)

England. Tibet-Denkünze. Für die Teilnehmer am Zug nach Tibet wird eine besondere Denkmünze geprägt, in Anerkennung des trefflichen Verhaltens der Truppe unter den ausserordentlichen Mühseligkeiten des Unternehmens.
(Militär-Zeitung.)

Russland. Die reitende Gebirgsartillerieabteilung und die Cadres des fliegenden Gebirgsartillerieparks erhalten neue Schnellfeuergeschütze und gehen nach dem Kriegsschauplatz ab. Ferner wird die Formierung von sechs Gebirgs-Schnellfeuerbatterien zu Fuss und entsprechenden Parks unter dem Namen „Ostsibirische Gebirgsbatterien“ angeordnet. Zur Vervollständigung dieser neuen Batterien

wird der volle Bestand von sieben Batterien aus folgenden Artilleriebrigaden: der 20., 21., der kaukasischen Reserve-Artilleriebrigade, der 42., 44. und der kaukasischen Schützen-Artillerieabteilung verwandt, die ihrerseits wieder aus andern Batterien und durch Rekruten ergänzt werden. — An Gebirgsbatterien standen bisher im Kaukasus je eine bei der 20., 21. Artilleriebrigade, der Reserve-Artilleriebrigade und der Schützen-Artillerieabteilung, davon 2 im Frieden schon mit 8 bespannten Geschützen. Die 42. und 44. Division gehören zum 21. und 9. Korps im Militärbezirk Kiew, dem direkt die reitende Gebirgsartillerieabteilung mit 2 Batterien und dem Cadre für eine Munitionskolonne unterstellt ist. Seit Beginn des Krieges waren bereits 10 Gebirgsbatterien neu gebildet worden zu den 2 reitenden ostsibirischen Batterien. Im ganzen würde Russland auf dem Kriegsschauplatz künftig haben 16 Gebirgsbatterien, 2 reitende Gebirgsbatterien, 6 reitende Batterien der Grenzwache und 1 reitende Batterie im Ussurigebiet.

Schweden. Die neue Heeresordnung in Schweden, die mit dem Jahre 1914 ganz durchgeführt sein wird, hat auch der schwierigen Frage der Heranbildung und des Ersatzes des Reserveoffizierskorps eine zufriedenstellendere Lösung gebracht. Das wesentlichste ist hierbei zunächst die Forderung, dass jeder junge Mann, der Reserveoffizier werden will, diese Geeignetheit, sofern er sonst körperlich gesund ist, nur dann erreicht, wenn er das Abiturientenexamen oder eine diesem gleichstehende Prüfung gemacht hat. Für die Übungen der betreffenden Aspiranten ist Vorschrift, dass auf ihre sonstigen Berufspflichten respektive auf ihre Vorbereitung zu einem Berufe die weitgehendste Rücksicht genommen werden soll. So beginnt die Rekrutenausbildung dieser jungen Leute meist im Frühsommer und endigt nach den Herbstmanövern, damit dieselben mit Beginn des Wintersemesters ihre Universitätsstudien aufnehmen oder noch vor Eintritt strengerer Jahreszeit in irgend eine andere bürgerliche Tätigkeit eintreten können. Vor Anfang des darauf folgenden Frühjahrs melden sich alsdann die Reserveoffiziersaspiranten wiederum zum Dienstantritt, worauf sie nach dreimonatlicher Ausbildung zu Korporalen ernannt werden und bis nach beendeten Herbstübungen in der Front bleiben. Diesem praktischen Teil der Ausbildung folgt zunächst ein Kursus von 3 Monaten auf der Kriegsschule zu Karlskrona, und den Abschluss der ganzen Vorbereitungszeit bildet eine letzte Übung beim Truppenteil, die in die Zeit der Herbstmanöver zu legen ist und mit der Ernennung des Aspiranten zum Reserveoffizier ihr Ende erreicht.

Die sonstigen den Reserveoffizier betreffenden Bestimmungen sind in der neuen Wehrordnung kaum geändert worden. So mussten, wie bisher von dem Reserveleutnant, der Oberleutnant werden will, alle 2 oder 4 Jahre, insgesamt 3 Dienstleistungen gemacht werden und um den Oberleutnantsgrad zu erlangen sind noch zwei Übungen in der Hauptmannscharge erforderlich. Beachtenswert ist, dass alle Reserveoffiziere, die nach vorstehenden Vorschriften den Hauptmannsgrad erreicht haben, vom 55. Lebensjahr eine Pension von 300 Kronen jährlich erhalten.
(Internationale Revue.)

Druckfehler-Berichtigung.

In Nr. 49 Seite 396 unten im Referat über den Vortrag des Major von Wattenwyl hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, den wohl unsere Leser ohne Weiteres als einen solchen erkannt haben. — Es soll dort unter 4 nicht Generals tabs offiziere, sondern Generaloffiziere heissen.